

II. Abdruck von I. mit Anlagen per E-Mail an das/die

Polizeipräsidium München - Abt. E 21

Polizeiinspektion 24

Baureferat – Gartenbau – G 212, z. Hd. Herrn Hartmuth

Baureferat - Tiefbau – T22 Bezirk Ost

Planungsreferat, HA IV/12 T

KVR-I/35 – Bezirksinspektion Ost (Stadtbezirk 14)

KVR III/321 KVÜ, Herr Werner Neumeyer

KVR-IV/BD VB/K-SV 8, z. Hd. Herrn Hilbert

über Direktorium II/V2 BA-Geschäftsstelle

an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 14 Berg am Laim

Stadtwerke München GmbH, MVG SU 3

je mit der Bitte um Kenntnisnahme



Schneider



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-II/251

I.

Maibaumverein Berg am Laim e. V.
Herrn Johann Bachhuber
Josephsburgstr. 9
81673 München

Abdruck

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45039
Telefax: 089 233-45128
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer: 2051
Sachbearbeitung:
Herr Schneider
erich.schneider@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
14.01.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
05.04.2017

Vollzug des § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund
hier: Maifeier am 01.05.2017 in der Baumkirchner Str. 22 (Grüner Markt)

I.

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgenden

Bescheid:

1.1 Für die nachfolgend beschriebene Veranstaltung wird die verkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt:

Veranstalter: Maibaumverein Berg am Laim e. V. (VR-Nr: 15897), vertreten durch Herrn Johann Bachhuber, Josephsburgstr. 9, 81673 München, Tel. 089 – 431 65 83; Mobil: 0170 6046762

Verantwortliche Leitung: Herr Johann Bachhuber, w. o.

Veranstaltungsart: Maifeier mit ca. 300 Personen gleichzeitig anwesend, Aufstellen von Tischen und Bänken (40 Garnituren) sowie Bühne unter einem Zeltdach, Gastrobereich für die Abgabe von Speisen und Getränken durch den Festwirt, Musik sowie Reden und Wortbeiträge mit Verstärker

Veranstaltungsort: Baumkirchner Str. 22 (Grüner Markt) – gemäß beiliegendem Plan

Zeit: Montag, 01.05.2017 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Aufbau ab 08.00 Uhr, Abbau bis 18.30 Uhr

- 1.2 Die Ausnahmegenehmigung für den Betrieb von Lautsprechern wird erteilt.
- 1.3 Die Einfahrtserlaubnis für die Fahrzeuge in den Fußgängerbereich zum Be- und Entladen wird hiermit erteilt. Die ersten zwei Seiten dieses Bescheides sind jeweils in Kopie lesbar im Fahrzeug auszulegen. Diese Erlaubnis gilt nicht für Fahrzeuge, die eine Einzelradlast über 3,25 t aufweisen. Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 3,0 m, von den übrigen Gegenständen von mindesten 0,5 m, einzuhalten.
Parken im Fußgängerbereich ist nicht gestattet.
- 1.4 Die Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz (FTG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 FTG für die Durchführung von Aufbauarbeiten vor 11.00 Uhr an einem Sonn- und Feiertag wird erteilt.

2. Für die Erlaubnis nach Ziffer I. 1 werden nachfolgende Auflagen verfügt:

2.1 Die Erlaubnis gilt nur für den Veranstalter und ist nicht übertragbar.

Dieser Bescheid ist bei der Veranstaltung mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen, insbesondere der Polizei und der Bezirksinspektion auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Veranstalter hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Veranstaltungsbereiches zu sorgen. Die Straßengrundbenutzung ist so auszuüben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Verantwortlich für die Durchführung bzw. Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides sowie der einschlägigen rechtlichen Anforderungen ist der Adressat dieses Bescheides. Der Veranstalter oder eine beauftragte verantwortliche Person muss während der Veranstaltung ständig anwesend und erreichbar sein.

Im Falle der Mitwirkung von Dritten bei der Durchführung der Veranstaltung (bspw. Standbetreiber) sind diese von den Auflagen dieses Bescheides in Kenntnis zu setzen. Die Einhaltung der Anordnungen ist durch den Veranstalter zu überwachen und sicher zu stellen.

2.2 Auflagen zum Immissionsschutz

2.2.1 Die Nachbarschaft ist über Art und Dauer der Veranstaltung in geeigneter Form (Programm, Wurfsendung, Aushang im Treppenhaus etc.) zu informieren. Es ist eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher zu benennen, die/der während der Veranstaltung vor Ort ständig telefonisch erreichbar sein muss, um auf etwaige Beschwerden reagieren zu können.

2.2.2 Befinden sich in der Umgebung kirchliche Einrichtungen, sind diese ebenfalls über Art und Dauer der Veranstaltung zu informieren.

Hinweis:

Gottesdienste u. dgl. dürfen durch Musikdarbietungen, Moderationen etc. nicht gestört werden.

2.2.3 Bei Auf- und Abbau- sowie Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.

2.2.4 Koch- und Grillstellen sowie Strom-, Heiz- und Kühlaggregate sind möglichst weit von Gebäuden entfernt aufzustellen. Bei vorhandenen Stromanschlüssen sind Stromaggregate nicht zulässig.

Hinweis:

Eine Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Gerüche ist zu vermeiden.

2.2.5 Scheinwerfer sind so anzubringen und einzustellen, dass Blendungen der Anwohner ausgeschlossen werden.

2.2.6 Musikdarbietungen (Live-Musik, Musik von Tonträgern), Soundchecks sowie Moderationen dürfen nicht nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr stattfinden.

2.2.7 Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Beschallung weitgehend auf den Publikumsbereich beschränkt bleibt. Eine direkte Beschallung der umgebenden Bebauung ist zu vermeiden.

Hinweis:

Um die Gesamtlautstärke möglichst gering zu halten, ist eine entsprechende Anzahl von Lautsprechern einzusetzen.

2.2.8 Die Lautstärken der Musikdarbietungen und Moderationen sind so zu bemessen, dass die Nachbarschaft (Anwohner, Büros, Arztpraxen, Ladengeschäfte etc.) nicht unzumutbar gestört wird.

Hinweis:

Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Bässe) auf die Nachbarschaft sind zu vermeiden.

2.3 Die sich in der Anlage befindlichen **brandschutztechnischen Auflagen** (Buchst. a - r) werden hiermit angeordnet. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung und vom Veranstalter zu beachten.

2.4 Die Aufräumarbeiten müssen bis spätestens **18:30** Uhr beendet sein.

2.5 Ist während der Veranstaltung die Nennung von Sponsoren geplant, haben Größe und Art solcher Werbemittel in angemessenem Verhältnis zur Veranstaltung zu stehen und müssen in jedem Fall von untergeordneter Bedeutung sein, d.h. sie müssen eine dem Veranstaltungsumfang angemessene, zurückhaltende Erscheinungsform aufweisen.

- 2.6 Unmittelbare Mitgliederwerbung ist untersagt.
- 2.7 Die Größe von Pavillons und Zelten wird auf maximal je 27 Quadratmeter festgelegt (analog zu den letzten Jahren) und sind grundsätzlich nur zulässig zum Schutz von Veranstaltungseinrichtungen, Lebensmittelständen, Ausstellungsgut u.ä.. Pavillons müssen nach allen Seiten offen sein.

Das Aufstellen hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen, um Personen- und Sachschäden während der Veranstaltung auszuschließen; eine Verankerung von Pavillons im Plattenbelag mittels Haken oder dergleichen ist nicht gestattet. Sofern die Standfestigkeit bei zu negativen Witterungseinflüssen (z.B. starke Windböen) nicht mehr gewährleistet werden kann, sind Pavillons abzubauen.

- 2.8 Zum Zwecke der Beweissicherung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Ortsbesichtigung mit dem Baureferat durchzuführen. Der genaue Termin ist mit dem Baureferat - T 22, Bezirk Ost, Herrn Myo-Kyaw, Tel. 233-42600, Telefax 233-42666, abzustimmen.

Hinweis:

Wenn die gemeinsame Beweissicherung durch den Antragsteller versäumt wird, gilt die Annahme, dass die öffentliche Verkehrsfläche vor der Sondernutzung in einwandfreiem Zustand war. Werden durch die Veranstaltung Schäden an der befestigten öffentlichen Fläche verursacht, wird der Straßenunterhaltsbezirk Mitte die Instandsetzung veranlassen und dem Veranstalter in Rechnung stellen.

- 2.9 Alle Fragen betreffend Zelte, Podien u.a. **Fliegende Bauten**, die vor ihrer Inbetriebnahme einer bauaufsichtlichen Abnahme bedürfen, sind **rechtzeitig** mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/12 (Tel. 233-24477) zu klären; soweit erforderlich, ist frühzeitig ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 2.10 Bei der Aufstellung des Maibaums sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Genehmigungen sind ggf. selbst zu beantragen.
- 2.11 Sicherheits-/ Ordnungsdienst
- 2.11.1 Der Veranstalter hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Veranstaltungsbereichs zu sorgen.
- 2.11.2 Zu diesem Zweck muss für die Veranstaltung ein ausreichender Sicherheits-/Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 2.11.3 Die Sicherheitskräfte müssen als solche ausreichend und eindeutig erkennbar sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.11.4 Die Sicherheitskräfte sind über die Anordnungen dieses Bescheides und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen zu belehren.

- 2.12 Die Straßengrundbenutzung ist so auszuüben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere während des Auf- und Abbaus ist die Veranstaltungsfläche gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer, Lieferantenverkehr etc.) abzugrenzen, damit die Verkehrssicherheit ständig gesichert aufrechterhalten bleibt, keinerlei Gefährdung für die übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeht, genügend Restbreiten zur Verfügung stehen und ständig eine gute Sichtbarkeit dieses Bereiches gegeben ist.
- 2.13 Alle Lebensmittel müssen ausreichend gegen nachteilige Beeinflussung geschützt werden; sie sind somit in geeigneter Weise (z. B. Verpackung) zu transportieren, zu lagern, feilzubieten und gegebenenfalls zu verkaufen.
- 2.14 Das Wasser, das zum menschlichen Genuss und Verbrauch oder zur Zubereitung von Lebensmitteln bzw. zur Reinigung von Geräten, welche mit Lebensmitteln in Berührung kommen, benutzt wird, muss Trinkwasserqualität aufweisen.
- 2.15 Auf die laut Antrag im benachbarten Pfarrsaal vorhandenen Toiletten (s. S. 2, Ziffer 13) ist durch Beschilderung hinzuweisen.
Für die Wartung und Reinigung dieser Toiletten hat der Antragsteller für die Dauer der Veranstaltung zu sorgen.
- 2.16 Die Grünanlage ist von jeder Belegung sowie von Verunreinigungen freizuhalten. An Bäumen und Sträuchern dürfen keinerlei Gegenstände besfestigt oder Markierungen angebracht werden.
3. Die Erlaubnis unter Ziff. I. 1 wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Die Kosten des Verfahrens hat der Veranstalter zu tragen.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.
Es wird eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 42,00 Euro festgesetzt.
6. Für den Vollzug der Auflagen in Ziffer I.2 dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

II. Gründe:

zu I.1 (Erlaubnis)

Der Veranstalter hat für die oben beschriebene Veranstaltung die verkehrsrechtliche Erlaubnis beantragt. Für die Veranstaltung wurde die Genehmigung zur Benutzung einer Mikrofon-/Verstärkeranlage beantragt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München beruht auf §§ 44 und 47 StVO in Verbindung mit Art. 21 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Rechtsgrundlage der verkehrsrechtlichen Erlaubnis und ihrer Nebenbestimmungen ist § 29 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Art. 21 BayStrWG.

Die Ausnahme vom Verbot, Lautsprecher zu betreiben, konnte erteilt werden, da die Durchführung der Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt, der Erfolg der Veranstaltung wesentlich von der Ausnahme abhängt und Verkehrsteilnehmer durch den Betrieb nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz (FTG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 FTG für die Maifeier konnte erteilt werden, da es sich bei der vorliegenden Veranstaltung um eine Veranstaltung handelt, die im öffentlichen Interesse liegt, der Erfolg der Veranstaltung wesentlich von der Ausnahme abhängt und keine Hinderungsgründe ersichtlich geworden sind. Die Landeshauptstadt München ist die zuständige Behörde nach Art. 5 FTG.

zu I.2 (Auflagen)

Der Maibaumverein Berg am Laim e. V. hat am 14.01.2017 die Veranstaltung "Maifeier" beantragt.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 StVO in Verbindung mit Art. 21 BayStrWG hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften einschließlich der festgelegten Nebenbestimmungen im Rahmen des Art. 36 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - befolgt werden.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung war es erforderlich, die Nebenbestimmungen zu erlassen. Im Hinblick auf straßen- und wegerechtliche Vorgaben und in Abwägung der verschiedenen Interessen von Veranstalter, Publikum, Verkehrsteilnehmern und Bevölkerung sind die ergangenen Nebenbestimmungen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung notwendig.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde dabei gewahrt. Die getroffenen Maßnahmen für die Veranstaltung sind nach der Sachlage geeignet, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen, insbesondere um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sowie zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer abzuwehren. Sie sind auch erforderlich, denn ein milderes Mittel, das gleichermaßen zur Gefahrenabwehr geeignet wäre, ist nicht ersichtlich.

Sie sind auch angemessen, da bei der Abwägung der Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen dem Schutz von Leben und Gesundheit ein größeres Gewicht zukommt.

Die Zulässigkeit der Nennung von Sponsoren in untergeordnetem Rahmen bei Veranstaltungen begründet sich in dem Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 18.03.2009 zum Thema: „Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund“ (vgl. Buchstabe A. Ziffer 1 der Richtlinien).

zu I.3 (Widerrufsvorbehalt)

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG sowie § 46 Abs. 3 Satz 1 StVO.

zu I.4 und I.5 (Gebühren)

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) vom 18.05.1983 (GVBl S. 293, ber. 1984 S. 4) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verwaltungsgebühr stützt sich auf §§ 1, 6 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST), Gebühren-Nr. 263 in Verbindung mit § 9 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 27.06.1970 (BGBl. I S. 81) in der jeweils gültigen Fassung.

In der Gesamtgebühr sind 15,00 Euro für die Zufahrtserlaubnis zum Be- und Entladen für Fahrzeuge bis 7,5 t sowie gemäß Art. 1, 2, 6, 20, 11 und 15 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 2./IV.4 Kostenverzeichnis 15,00 Euro für die Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 5 FTG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 FTG enthalten.

Die Kostenentscheidung für die Sondernutzungsgebühren beruht auf der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt München vom 25.06.2014, bekanntgemacht am 10.07.2014 (MüABl. S. 614), hier Ziffer 27 Buchstabe a) des Gebührenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.

Für einen Tag war damit eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 42,00 Euro festzusetzen.

Die Gebührenhöhe wurde innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und der Bedeutung der Angelegenheit, unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt.

Soweit Sie die Gebühren - im Rahmen der Bescheidaushändigung - nicht unmittelbar bezahlt haben, erhalten Sie eine **Zahlungsaufforderung** durch das städtische Kassen- und Steueramt in einem **gesondertem** Schreiben.

zu I.6 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Allgemein sind bei Veranstaltungen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu befürchten, insbesondere drohen Brandgefahren und Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft.

Insofern ist zum Schutz der Besucher und Anwohner der sichere und störungsfreie Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Es müssen die nötigen Sicherheitsvorkehrungen und sonstigen Maßnahmen auch im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels sofort durchgesetzt werden können.

Bei der Abwägung der geschäftlichen Interessen des Veranstalters; die Veranstaltung im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels ohne Beachtung der Nebenbestimmungen und Anordnungen unter I. dieses Bescheides durchzuführen, gegenüber dem öffentlichen Interesse, die Besucher und Anwohner vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, überwiegt letzteres. Das Dringlichkeitsinteresse ergibt sich hier bereits aus den Gründen, welche die oben festgesetzten Verwaltungsakte begründen.

Im besonderen öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nF.).

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Wir bitten um Beachtung folgender Hinweisblätter und Informationen:

- Hinweise für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Informationen über Anforderungen an Lebensmittelstände

Allgemeine Hinweise für Veranstaltungen:

- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Werbung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen grundsätzlich unzulässig ist und gegebenenfalls zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden muss. Werbemaßnahmen sind im Übrigen nur in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV/6 (Internet: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Denkmalchutz/Werbung.html>) zulässig, soweit die Werbeträger in Größe, Zahl und Aufmachung mit den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Denkmalschutz) in Einklang zu bringen sind und eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes unterbleibt. Die Anbringung von Anschlägen (insbesondere Plakaten) als Werbemittel für o.g. Veranstaltung ist nur zulässig an den von der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH (Franziskanerstr. 14, 81669 München, Tel. 089/4800980) dafür bereitgestellten Anschlagflächen (z.B. Plakatsäulen und Plakatanschlagsflächen). Bedient sich der Veranstalter bei der Anbringung von Anschlägen eines Dritten, ist diese Verpflichtung an den Dritten weiterzugeben. Der Landeshauptstadt München ist auf Verlangen die mit der Plakatierung beauftragte Firma zu benennen und ein Abdruck des Vertrages, aus dem dieser Passus hervorgeht, vorzulegen. Verboten ist insbesondere das Anbringen von Anschlägen an öffentlichen Gebäuden, Brückenbauwerken, Über- und Unterführungen, Überbauungen, Trafohäuschen, Schaltkästen, Masten und Bäumen aber auch an privatem Eigentum (z.B. Zäune, Mauern, etc.). Aufgestellte Werbeträger politischer Parteien bzw. Wählergruppen dürfen nicht als Werbeträger zweckentfremdet werden.

Hinweis zum Jugendschutz:

- Hinsichtlich Ihrer Veranstaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Zu beachten sind dabei vor allem die Vorschriften zur Abgabe alkoholischer Getränke (§ 9 JuSchG) und Tabakwaren (§ 10 JuSchG).
- Für die Anordnung notwendiger Jugendschutz-Auflagen liegt die ausschließliche Zuständigkeit beim Stadtjugendamt München (S-II-E/JS, Luitpoldstr. 3, 80335 München). Daher wird angeraten, mit dem Stadtjugendamt in Kontakt zu treten.

- **Hinweis GEMA:**

Das Musikaufführungsrecht muss bei der GEMA, Tel.: 030 588 58 999 oder www.gema.de, erworben werden.

gez.

Schneider
Tarifbeschäftigter im Verwaltungsdienst

Anlagen:

Brandschutztechnische Auflagen (Seiten 1 – 4, Buchstaben a - r)

Hinweise für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Seiten 1 und 2)

Merkblatt über Anforderungen an Lebensmittelstände auf Märkten, Festen o.ä. (Seiten 1 - 4)

1 Lageplan

Brandschutztechnische Auflagen (a - r)

- a) Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- b) Bei der zu erwarteten Besucherzahl wird von maximal 300 Personen ausgegangen.
- c) Für die Veranstaltung ist es erforderlich, dass der Veranstalter in Kontakt mit einem anerkannten meteorologischen Institut o. ä. steht. Der Veranstalter hat sich vor und während der Veranstaltung über aktuelle Wetterlagen zu informieren. Er hat sicherzustellen, dass er bei der Vorhersage von kritischen Wetterlagen dies unverzüglich erfährt und dazu eine fachliche Beratung durch das Institut o. ä. erhält. Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten (auch Bühnenaufbauten) oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Wetterdurchsagen, Sicherung der Aufbauten, ggf. Abbruch der Veranstaltung und Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen.
Unabhängig davon sind bei aufkommendem Wind im Veranstaltungsbereich vorhandene Sonnen- bzw. Großschirme (Durchmesser > 2,5 m) rechtzeitig zu schließen und zu sichern.
- d) Die Stände sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 3 m anzuordnen.

Eine Ausnahme von der Abstandsregel ist für Musikpodien möglich, wenn

- das Podium aus nicht brennbaren Materialien besteht,
 - nach oben offen ist, d. h. nicht überdacht ist,
 - keine brennbaren Materialien unter der Bühne gelagert werden und
 - an jedem Podium ein Wasserlöscher bereit gehalten wird.
- e) Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.
 - f) Podien, Stände und sonstige Einrichtungen sind so aufzustellen, dass Feuerwehr- und Gebäudezufahrten (z. B. zu Innenhöfen usw.) nicht verstellt werden.
 - g) Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge bzw. Zufahrten sind von Ständen und sonstigen Einrichtungen aller Art freizuhalten.
 - h) Straßen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 5 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Dies gilt auch für den Abstand zwischen eventuell aufgeklappten Vordächern von Ständen und Verkaufswägen.

- i) Kabel, Wasserschläuche u. ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o. ä. sicher abzudecken. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehruzufahrten gespannt werden, ist auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund verkehrsrechtlicher Vorgaben eine lichte Durchfahrtshöhe von 5,0 m, auf Privatgrund eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,5 m einzuhalten.
- j) Bei jedem Verkaufswagen, Imbissstand oder sonstigem Betrieb ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzuhalten (Löschmittelinhalt mindestens 6 kg bzw. 6 l).

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50l Füllmenge ist ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F bereitzuhalten.

Fritteusen mit mehr als 50l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss.

Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

- k) Hydranten und deren Beschilderung sind von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten. Werden Hydranten zur Wasserversorgung verwendet, ist sicherzustellen, dass sie jederzeit von der Feuerwehr genutzt werden können. So sind entsprechende Druckentlastungsmöglichkeiten vorzusehen, die ein Abkuppeln der angeschlossenen Armaturen ermöglichen. Abschränkungen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit leicht durch die Einsatzkräfte zu entfernen sind.
- l) Die Verwendung von offenem Feuer, offenem Licht, Pyrotechnik, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, daraus hergestellten Mischungen und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Branddirektion (Telefon (0 89) 23 53 – 421 08, Fax – 421 99, E-Mail bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de). Deren Verteilung oder Verkauf ist ausnahmslos unzulässig.
- m) Leichtentflammbare Baustoffe wie Stroh-, Bast oder Schilfmatten dürfen nicht verwendet werden.
- n) Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte müssen einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen haben, so dass keine Entzündungsgefahr besteht.

- o) Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Branddirektion in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes/Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes „G“ auf gelbem Grund). Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Sicherheitsschlauch oder fest verlegte Leitung auszuführen.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage (Dichtigkeitsprüfung) muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Leitungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen	Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2 Jahre
Sicherheits-Gasschlauchleitung mit Steckverbindung (Gassteckdose)		2 Jahre
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen		2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)		für eine Aufstellung

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt grundsätzlich 2 x 11 kg.

Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 (DGUV Vorschrift 79), die TRGS 510 und TRGS 800 anzuwenden.

Soll aus betrieblichen Gründen von den oben aufgeführten Auflagen abgewichen werden, ist dies rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Branddirektion abzustimmen.

- p) Hockerkocher, Grillanlagen o. ä. Geräte sind am Boden standsicher aufzustellen. Sie sind in einem ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen (Zeltplane, Dekoration u. ä.) anzuordnen. Der seitliche Abstand muss mindestens 1 m, der nach oben mindestens 2 m betragen. Die Abstände können halbiert werden, wenn die brennbaren

Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt sind.
Die Geräte sind während ihres Betriebes ständig zu beaufsichtigen.

- q) Elektrische Kochplatten u. ä. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind während des Betriebes auf nichtbrennbaren und ausreichend wärmedämmenden Unterlagen (z. B. Brandschutzplatten mit mindestens 2 cm Dicke) so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Die Unterlagen müssen jeweils allseitig mindestens 2 cm über die Geräte hinausreichen.
- r) Holzkohlengrillgeräte dürfen nur außerhalb von Gebäuden (geschlossene Räume) im Freien betrieben werden. Sie sind so zu positionieren, dass brennbare Stoffe und Gegenstände (Zelte, Schirme, Wände, Vorhänge, etc.) nicht entzündet werden können. Sie sind standsicher aufzustellen.

Zum Anzünden von Holzkohlengrillgeräten dürfen nur handelsübliche Grillanzünder benutzt werden. Die Verwendung von Spiritus, Benzin o. ä. brennbaren Flüssigkeiten ist verboten.

Brennstoffrückstände sind sorgfältig abzulöschen und in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel unterzubringen. Bei aufkommendem Wind ist das Grillen aufgrund des möglichen Funkenfluges einzustellen.

Für jeden Holzkohlengrill ist je ein zugelassener Wasserlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 oder je ein ausschließlich dafür vorgesehener mit Wasser gefüllter 10-Liter-Eimer gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzustellen.

Hinweis:

Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn ist mit der Branddirektion München, Abteilung Einsatzvorbeugung, Brandschutzabschnitt Veranstaltungen, Herr Hilbert, Telefon 23 53 - 31 70, Email peter.hilbert@muenchen.de oder bfm.vb-sv.kvr@muenchen.de oder Fax 23 53 - 61 34, ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

Wir behalten uns vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der Brandschutzabnahme oder während des Betriebes ergibt. Gegebenenfalls werden wir bei einer Begehung vor Ort während der Veranstaltungszeit die Einhaltung der Auflagen kontrollieren. Diese mögliche Begehung kündigen wir hiermit an.

Forderungen oder Auflagen anderer Behörden oder Dienststellen werden von diesen Auflagen nicht berührt.



Hinweise für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

- Dem Erlaubnisinhaber steht bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Widerruf dieser Erlaubnis kein Ersatzanspruch zu. Die Straßenbaulastträger und Straßeneigentümer übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.
- Der Inhaber der Erlaubnis haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des städtischen Straßengrundes verursacht werden. Er ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
- Das Befestigen von Verankerungen (Dübel, Haken, Nägel, Schrauben etc.) im Straßenbelag sowie das Anbringen von Kennzeichnungen mit Farben, Farbstiften, Sprühdosen und vergleichbaren Hilfsmitteln ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig und müsste gesondert mit dem zuständigen Straßenunterhaltsbezirk abgestimmt sein. Gemäß Art. 18 Abs. 3 BayStrWG vom 05.10.1981 (in der jeweils gültigen Fassung) hat der Veranstalter aufgetretene Schäden zu ersetzen.
- Wird der Veranstaltungsort nicht in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand hinterlassen, können Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, von der Landeshauptstadt München als Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Veranstalters gemäß Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz v. 05.10.1984 beseitigt werden.
- Es wird gebeten, auf allen Werbemitteln, Einladungen und Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen darauf hinzuweisen, wie der Veranstaltungsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist (ggf. Nachtliniennetz des MVV etc.).
- Für Musikdarbietungen muss das Aufführungsrecht bei der GEMA-Bezirksdirektion Nürnberg Johannisstr. 1, 90419 Nürnberg. Tel. 0911/93359-291, Fax: 0911/93359-254, E-Mail: bd-n@gema.de, erworben werden.

Jugendschutz

Für die Anordnung notwendiger Jugendschutz-Auflagen liegt die ausschließliche Zuständigkeit beim Stadtjugendamt München (S-II-E/JS, Luitpoldstr. 3, 80335 München). Daher wird angeraten, mit dem Stadtjugendamt in Kontakt zu treten.

Hinsichtlich Ihrer Veranstaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Zu beachten sind dabei vor allem die Vorschriften zur Abgabe alkoholischer Getränke (§ 9 JuSchG) und Tabakwaren (§ 10 JuSchG):

- Demnach dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren),
 2. andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden (§ 9 Abs.1 JuSchG).
- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden (§ 10 Abs.1 JuSchG). Dies gilt auch für saisonal oder Anlass bezogene Getränke, wie zum Beispiel Glühwein. Die Aushänge zum Jugendschutz sind an den betreffenden Ständen gut sichtbar anzubringen, § 3 Abs.1 JuSchG.

Zudem ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes auf frei zugänglichen Veranstaltungen darauf zu achten, dass Kleinkinder sich nicht im unmittelbaren Bereich von verstärkter Musik (vor Bühnen etc.) aufhalten. Für die Einhaltung dieser Vorgaben zeichnet sich der Veranstalter verantwortlich.

Lebensmittel, Hygiene

- Es wird darauf hingewiesen, dass die **Abgabe von Speisen, die in Privathaushalten hergestellt werden**, wegen möglicher Gesundheitsgefährdung auch im Hinblick auf Lagerung und Transport lebensmittelrechtlich

nicht zulässig ist.

- Wird für den Getränkeausschank eine **Schankanlage** verwendet, so ist dies dem Kreisverwaltungsreferat HA I/313 rechtzeitig mitzuteilen.

Flugblätter, Plakate, Filme, Videokassetten usw.

- Auf **Flugblättern und Flugschriften**, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (§ 7 des Gesetzes über die Presse vom 03. Oktober 1949 -BayBSI S. 310).
- Die **Aufschriften** der Plakate, Transparente, Tafeln und Flugblätter etc. dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
- Die Vorführung von **Filmen, Videokassetten** und sonstigen Bild- und Tonträgern sowie die Verbreitung von Schriften unterliegt in vollem Umfang auch den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes - JuSchG - (siehe insbes. § 15 JuSchG). Darüber hinaus sind bei der Vorführung von Filmen, Videokassetten u.ä., die zu gewerblichen Zwecken hergestellt oder gewerblich genutzt werden, die Vorschriften des JuSchG - JuSchG - zu beachten (siehe insbesondere §§ 11, 12 JuSchG).

Werbung, Plakatierung

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Werbung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen grundsätzlich unzulässig ist und gegebenenfalls zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden muss. Werbemaßnahmen sind im übrigen nur in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV/6 (Internet: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Denkmalenschutz/Werbung.html>) zulässig, soweit die Werbeträger in Größe, Zahl und Aufmachung mit den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Denkmalschutz) in Einklang zu bringen sind und eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes unterbleibt.

Die Anbringung von Anschlägen (insbesondere Plakaten) als Werbemittel für o.g. Veranstaltung ist nur zulässig an den von der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH (Franziskanerstr. 14, 81669 München, Tel. 089/4800980) dafür bereitgestellten Anschlagflächen (z.B. Plakatsäulen und Plakatanschlagflächen). Bedient sich der Veranstalter bei der Anbringung von Anschlägen eines Dritten, ist diese Verpflichtung an den Dritten weiterzugeben. Der Landeshauptstadt München ist auf Verlangen die mit der Plakatierung beauftragte Firma zu benennen und ein Abdruck des Vertrages aus dem dieser Passus hervorgeht vorzulegen. Verboten ist insbesondere das Anbringen von Anschlägen an öffentlichen Gebäuden, Brückenbauwerken, Über- und Unterführungen, Überbauungen, Trafohäuschen, Schaltkästen, Masten und Bäumen aber auch an privatem Eigentum (z.B. Zäune, Mauern, etc.). Aufgestellte Werbeträger politischer Parteien bzw. Wählergruppen dürfen nicht als Werbeträger missbraucht werden.

Ordnungswidrigkeiten, Auflagenverstöße

- Gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80, ber. S. 520, in der jeweils gültigen Fassung) handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen. Bei Verstößen ist mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu rechnen. Diese Erlaubnis steht dem nicht entgegen.
- Gemäß § 118 OWiG handelt ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Bei Verstößen ist ebenfalls mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-verfahrens zu rechnen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der in diesem Bescheid genannten Auflagen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO eine Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) darstellt, für die der Veranstalter verantwortlich ist.
- Werden bei einer genehmigten Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund Auflagenverstöße festgestellt, wird dem Veranstalter im Regelfall Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Gegebenenfalls erfolgt eine Abmahnung mit der Androhung, künftig Genehmigungen zu versagen. Handelt es sich um besonders gravierende Verstöße (z.B. Brandschutz, besonders rücksichtsloses Verhalten gegenüber Anliegern, Duldung von Straftaten u.ä.), bzw. treten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht unerhebliche Auflagenverstöße auf, ist davon auszugehen, dass der Veranstalter nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für die Durchführung von Veranstaltungen besitzt.



Informationen

über Anforderungen
an Lebensmittelstände auf Märkten, Festen o.ä.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

beachten Sie bitte die folgenden wesentlichen hygienischen und baulichen Anforderungen an die Lebensmittelstände, die Gegenstände und Ausrüstungen in den Ständen, den Umgang mit Lebensmitteln, an das Personal und die betriebliche Eigenkontrolle.

Grundsatz:

„Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt werden.“

I. Anforderungen an ortsveränderliche Lebensmittelstände mit Verkaufs- oder Herstellungsbereichen

1. Sie sind ausreichend weit entfernt von den Bereichen aufzustellen, von denen nachteilige Beeinträchtigungen (z.B. Gerüche, Ungezieferbefall, Staub) ausgehen könnten.
2. Sie sind sauber und instand zu halten.
3. Zum Schutz der Lebensmittel vor nachteiligen Einflüssen (z.B. Sonnenstrahlung, Regen, Laub, tierische Ausscheidungen) müssen sie mit einer angemessenen, leicht zu reinigenden Überdachung ausgestattet sein. Erforderlichenfalls sind auch feste Seitenverkleidungen o.ä. anzubringen.
4. Bei „festen Ständen“ müssen Rück- und Seitenwände mit glatten, abwaschbaren und wasserundurchlässigen Oberflächen und feste, leicht zu reinigende Fußböden vorliegen. In sonstigen Ständen sind die Fußböden zumindest mit einem leicht zu reinigenden und festen Material abzudecken.
5. Vorhandene Decken müssen leicht zu reinigen sein.
6. Sie sind ausreichend groß und somit dem Warenangebot angemessen zu gestalten. Eine hinreichende Trennung vom „reinen Bereich“ (Produktion, Verkauf) zum „unreinen Bereich“ (Spülbereich, Geschirrrückgabe) muß gewährleistet sein.
7. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Eindringen von Schädlingen (auch außerhalb der Betriebszeit) ausgeschlossen wird.
8. Die Stände dürfen weder zur Lagerung von betriebsfremden und nicht benötigten Gegenständen noch für betriebsfremde Zwecke genutzt werden .
9. Kleidungsstücke oder andere persönliche Gegenstände der Beschäftigten sind in geschlossenen Vorrichtungen (z.B. Schränke, Boxen) aufzubewahren.
10. Bei der Behandlung von leichtverderblichen, unverpackten Lebensmitteln (z.B. Fleisch, Wurst- und Fischwaren) müssen leicht erreichbare Handwaschbecken mit ausreichender Warm- und Kaltwasserzufuhr vorhanden sein. Das Reinigen der Hände hat unter fließendem Wasser zu erfolgen. Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände müssen zur Verfügung stehen. Zum Reinigen der Arbeitsgeräte und Einrichtungen müssen entsprechende mit Warm- und

Kaltwasserzufuhr ausgestattete Vorrichtungen vorhanden sein. In Mandelständen o.ä. ist die Verwendung von Hygienetüchern, die eine hinreichende Reinigung der Hände gewährleistet, möglich, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr nur unter einem unverhältnismäßig hohen Aufwand installiert werden kann.

11. Eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist zu gewährleisten.
12. Das zum Waschen, Reinigen und zum Behandeln von Lebensmitteln verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. *)

II. Anforderungen an Gegenstände und Ausrüstungen

1. Die Arbeitstische bzw. -flächen, Abstellflächen und Regale in den Ständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen glatte Oberflächen aufweisen und leicht zu reinigen (ggf. zu desinfizieren) sein.
2. Die Gegenstände und Ausrüstungen (z.B. Kochwerkzeug, Kühlschränke, Warmhaltegeräte) müssen sauber und instand gehalten werden.
3. Lebensmittelabfälle dürfen in den Ständen nur kurzzeitig aufbewahrt werden. Die Lagerung hat in leicht zu reinigenden Behältnissen zu erfolgen, die mit einem dicht schließenden Deckel versehen sind. Eine Lagerung dieser Abfälle in den Ständen hat außerhalb der Betriebszeiten zu unterbleiben.

III. Umgang mit Lebensmitteln

1. Lebensmittel dürfen auch in Behältnissen nicht unmittelbar auf dem Boden abgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Anlieferung vor Öffnung der Stände (keine ungeschützte Lagerung von Lebensmitteln im Freien).
2. Für leicht verderbliche Lebensmittel sind die erforderlichen Kühlmöglichkeiten in ausreichender Zahl bereitzuhalten, die auch dauerhaft eine aktive Kühlung gewährleisten (z.B. Kühlschränke, -vitrinen).
3. Eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln bei der Lagerung ist auszuschließen (z.B. durch Gerüche von Fischwaren, Keime von Geflügel oder von Obst/Gemüse).
4. Unverpackt angebotene Lebensmittel sind mit einem Warenschutz vor einem Anhusten, Betasten o.ä. durch die Kunden (Spuckschutz) und Witterungseinflüssen (z.B. Sonnenstrahlung) zu schützen. Um diese Art der nachteiligen Beeinflussung auszuschließen, sind auch die Arbeitsbereiche ausreichend geschützt von den Kunden zu platzieren.
5. Die Zuleitungen (z.B. Schläuche) für Trinkwasser und Getränke müssen Trinkwasser geeignet und sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden sowie in ihrer Beschaffenheit den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. - Hinweis: Gartenschläuche o.ä. entsprechen nicht den Anforderungen. *)

*) Detaillierte Auskünfte über Hygieneregeln für Trinkwasseranlagen bei öffentlichen Veranstaltungen sowie zu Fragen der Installation und Inbetriebnahme von nicht ortsfesten Trinkwasserversorgungsanlagen erhalten Sie vom Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-HU-UHM (Umwelthygiene/-medizin) - Telefon: 089-233 47845) und im Internet unter <http://www.muenchen.de/wasser>

IV. Anforderungen an das Personal

1. Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten und müssen angemessene, saubere Kleidung tragen. Bei der Herstellung und Behandlung von offenen Speisen ist für das beschäftigte Personal saubere Schutzkleidung (einschl. Kopfbedeckung) erforderlich.

Beim Herstellen, Behandeln und in Verkehr bringen von Lebensmitteln darf nicht geraucht oder geschnupft werden.

2. Personen, die folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, fallen unter die Belehrungspflicht nach dem **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

Neben den oben genannten Tätigen unterliegen auch die Personen der Belehrungspflicht, die nur mit dem Spülen von Küchengeräten und Geschirr beauftragt sind. Für die genannten Personen sind folgende **zwei** Bescheinigungen/Nachweise zur Einsicht am Betriebsort bereitzuhalten:

- a) Bescheinigung über die „Erstmalige Belehrung“ des Gesundheitsamtes / eines beauftragten Arztes, die im Falle des erstmaligen Tätigwerdens nicht älter als 3 Monate sein darf (§ 43 Abs. 1 IfSG) oder ein Gesundheitszeugnis gemäß § 18 Bundesseuchengesetz, das am 31.12.2000 seine Gültigkeit noch besaß,
- b) Nachweis über die Belehrung durch den Arbeitgeber, die unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit und dann mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen hat (§ 43 Abs. 4 IfSG),

Die Anmeldung zur Erstbelehrung (IfSG) ist ab sofort auch online beim Referat für Gesundheit und-Umwelt möglich: <https://www10.muenchen.de/ifsg/>

3. Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln umgehen oder als Lebensmittelunternehmer tätig sind, müssen über Nachweise zur **Hygieneschulung** verfügen, die jährlich zu erteilen ist:

- a) als Mitarbeiter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 LMHV. Die Belehrung muss die für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse umfassen. Sofern die Tätigkeit ausschließlich das Abwiegen, Messen, Stempeln, Bedrucken oder Inverkehrbringen **verpackter** Lebensmittel umfasst, ist eine Hygieneschulung nicht erforderlich. Nach § 4 Absatz 2 LMHV ist eine Hygieneschulung auch dann entbehrlich, wenn aufgrund der Ausbildung des Mitarbeiters die Kenntnisse der Lebensmittelhygiene unterstellt werden können.
- b) oder als Lebensmittelunternehmer einen Nachweis, dass das mit Lebensmitteln hantierende Personal zu Fragen der Lebensmittelhygiene geschult bzw. überwacht wird (nach Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel XI Nummer 1 der Verordnung (EG) 852/2004).

4. Für das Personal muss eine Toilette mit Einrichtungen zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände zur Verfügung stehen. Die Toilette muss leicht erreichbar sein und darf nicht von der Öffentlichkeit genutzt werden (z.B. Personaltoilette in einem Lebensmittelbetrieb). Das Personal ist in geeigneter Form über den Standort und die Nutzung der Personaltoiletten zu informieren.

Hinweis

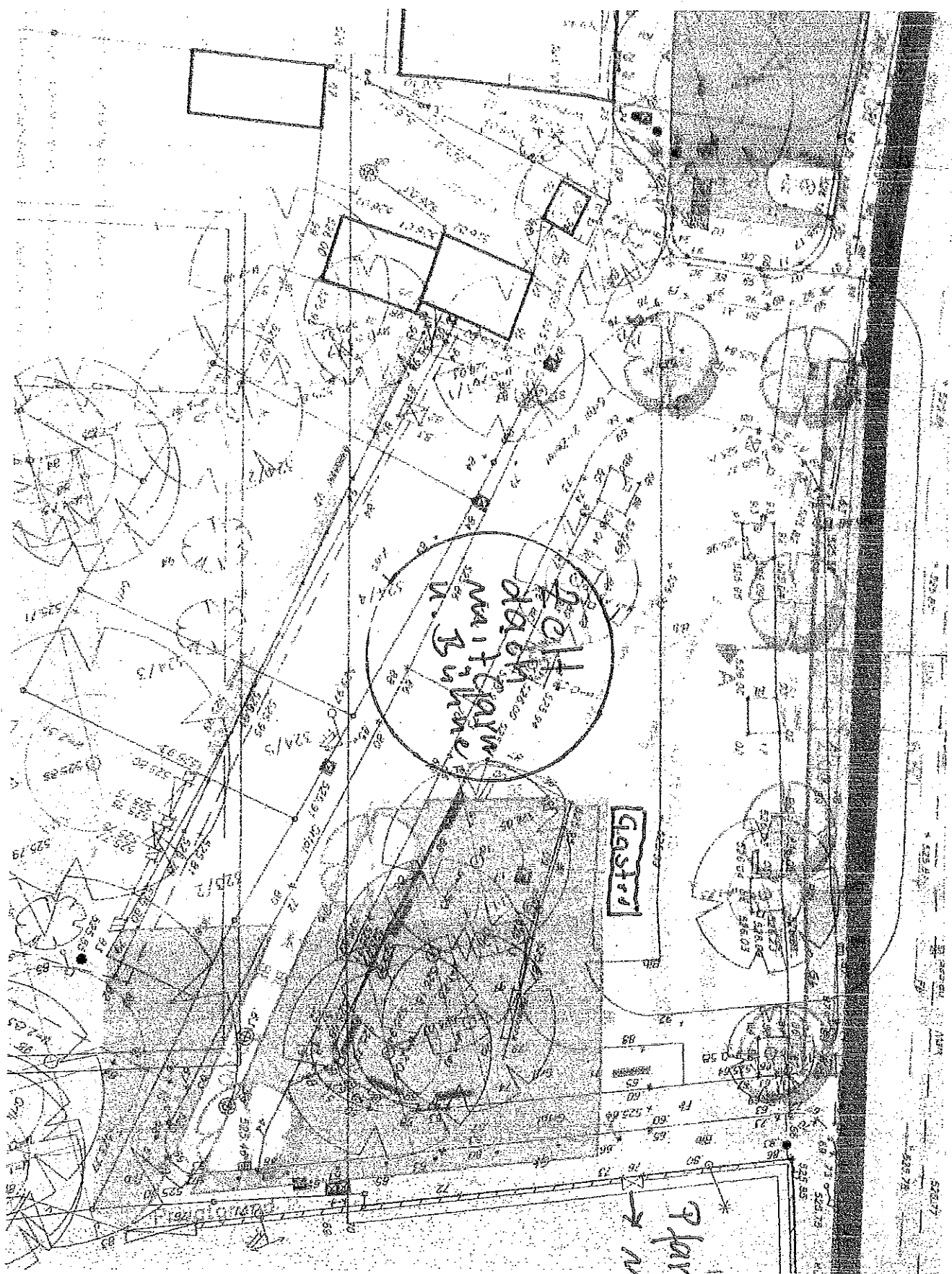
Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, sind entsprechend ihrer Beschäftigung rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene zu schulen.

Wegen weiterer Fragen wenden Sie sich bitte an die für Ihre Veranstaltung zuständige **Lebensmittelüberwachung (Bezirksinspektion)**

BI Mitte	☎ 233-32401	BI Süd	☎ 233-39888
BI Nord	☎ 233-38611	BI West	☎ 233-46570
BI Ost	☎ 233-63508		

Mit freundlichen Grüßen

Lebensmittelüberwachung
der Landeshauptstadt München



2011
dash
mit
W. B. ...

Gastrol

*
→
parisaal
mit
Toil.